Schweizer Licht Gesellschaft
Association Suisse pour l'éclairage
Associazione Svizzera per la luce
Associaziun Svizra per la glisch

Umgang mit Versicherungen bei Verkehrsunfällen mit Schäden an Lichtmasten und Leuchtentragwerke

Eine Empfehlung der FG53 Lichtmasten und Leuchtentragwerke

Grundsatz Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Art.62: Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.

Dieser Text wird nach herrschender Ansicht wie folgt verstanden:

Der Ersatzwert entspricht dem Wert, den das versicherte Interesse, d.h. die versicherte Sache, zur Zeit des Schadenfalles hatte. „Ersatzwert" ist somit nichts anderes als eine Kurzbezeichnung für den Versicherungswert im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Die Regeln von Art.62ff. VVG gehören gemäss gesetzlicher Systematik zur „Schadensversicherung" und die Leistung des Versicherers wird deshalb als Schadenersatz aufgefasst.

Unter Sachschaden wird dabei die Vermögenseinbusse verstanden, welche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust einer Sache resultiert. Darunter fallen vorab diejenigen Vermögensverminderungen, die aus „der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache" resultieren und welche als Substanzschaden bezeichnet werden.

Ermittlung und Definition des Wertes einer von einem Schadenfall betroffenen Sache

Bei blosser Beschädigung (Teilzerstörung) oder bei Verlust eines Sachteils (Teilverlust), kurz einem Teilschaden, lässt sich der Substanzschaden als theoretischer Bruchteil eines Totalschadens oder als Totalschaden abzüglich Wert der Reste ausdrücken.

In der Praxis erweist sich natürlich ein anderer Weg regelmässig als einfacher, nämlich die notwendigen Reparaturkosten. Bei diesem Vorgehen bestehen keine Berührungspunkte mehr zwischen Schadensberechnung und Ersatzwert.

Versicherungsgesellschaften tendieren vermehrt auf die Zeitwertentschädigung bei Schadensereignissen an öffentlichen Beleuchtungsanlagen, namentlich bei Schäden an Lichtmasten und Leuchtentragwerke der Strassenbeleuchtung.

Hierbei werden nach Ansicht der FG53 die Regeln von Art.62ff. VVG verletzt und der Schadenersatz des Versicherers ungerechtfertigt gekürzt.

Altenbergstrasse 29 · Postfach 686 · CH-3000 Bern 8 · Telefon 031 313 88 11 · Telefax 031 313 88 99
info@slg.ch · www.slg.ch · CHE-103.748.644 MWST

Schweizer Licht Gesellschaft
Association Suisse pour l'éclairage
Associazione Svizzera per la luce
Associaziun Svizra per la glisch

Sichtweise der FG53 Lichtmasten und Leuchtentragwerke

Lichtmasten sind Teilkomponenten eines Beleuchtungssystems, diese bilden gemeinsam mit den Rohr- und Kabeltrassen, den Schalt- und Speisestellen, den Fundamenten und Schächten, den Leuchten und Leuchtmitteln ein Ganzes namentlich eine Beleuchtungsanlage. Daher stellt der Ersatz eines Einzelnen Lichtmasten keine Wertsteigerung des ganzen Beleuchtungssystems dar und bringt auch keinen erhöhten Nutzwert.

Bei blosser Beschädigung (Teilzerstörung) eines einzelnen Lichtmasten handelt es sich um eine Reparatur am Beleuchtungssystem, damit die Anlagefunktion wieder gewährleistet ist.

Im Weiteren ist noch anzumerken, dass der Sinn des Haftpflichtrechts ist, den Geschädigten so zu stellen, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Eine Zeitwertentschädigung anstelle des Neuwerts würde nur dann Sinn machen, wenn es für den Geschädigten möglich ist, einen der Entschädigung entsprechenden Ersatz für die zerstörte Sache zu beschaffen. Dies ist aber nicht möglich, da es keinen Markt für gebrauchte Lichtmasten und Leuchtentragwerke gibt. Aus diesen Gründen sind die Betreiber von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in jedem Fall gezwungen neue Lichtmasten bzw. Leuchtentragwerke zu beschaffen und die entsprechenden Preise zu bezahlen.

Die FG53 Lichtmasten und Leuchtentragwerke empfiehlt allen Betreibern von öffentlichen Beleuchtungsanlagen bei Schadensabrechnungen mit Versicherungen, keine Kürzungen für den Zeitwert mehr zu akzeptieren.

Bern, August 2011

Literatur- und Quellenangabe:

- *Obligationenrecht (OR)*
- *Versicherungsvertragsgestz VVG*
- *Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*
  Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
  Helbling & Lichtenhahn / Hans-Ulrich Brunner
- *Grundbegriffe des ausservertraglichen Haftpflichtrechts*
  Prof. Dr. jur Peter Gauch

i

[i] Diese Empfehlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.

Altenbergstrasse 29 · Postfach 686 · CH-3000 Bern 8 · Telefon 031 313 88 11 · Telefax 031 313 88 99
info@slg.ch · www.slg.ch · CHE-103.748.644 MWST